



**Beschluss Nr. 112/23.09.2024 zur Genehmigung des Kodex der Rechte und Pflichten der Studierenden  
an der Babeş-Bolyai-Universität**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsrates der Babeş-Bolyai-Universität Nr. 13451/16.09.2024, und des positiven Gutachtens der Kommission für Vorschriften und juristische Angelegenheiten, bzw. der Kommission für Kurrikulum, für soziale und kulturelle Tätigkeiten der Studierenden, sowie der Kommission für Qualitätssicherung und Universitätsentwicklung; nach Maßgabe des Art. 37 Punkt e. der Charta der Babeş-Bolyai-Universität,

**beschließt der Senat der Babeş-Bolyai-Universität in der Sitzung am 23. September 2024 folgendes:**

**Einzelparagraf.** Der *Kodex der Rechte und Pflichten der Studierenden an der Babeş-Bolyai-Universität* wird in der Form des Anhanges zu diesem Beschluss genehmigt.

Vorsitzender

Univ.-Prof. Dr. Florin Streteanu

Sekretärin

Anca Ghingheli



UNIVERSITATEA BABEŞ-BOLYAI  
BABEŞ-BOLYAI TUDOMÁNYEGYETEM  
BABEŞ-BOLYAI UNIVERSITÁT  
BABEŞ-BOLYAI UNIVERSITY  
TRADITIO ET EXCELLENTIA

**SENAT**

Universităţii-Str. Nr. 1  
Cluj-Napoca/Klausenburg,  
RO-400084  
Tel.: 0264-40.53.00  
Fax: 0264-59.19.06  
contact@ubbcluj.ro  
www.ubbcluj.ro

# **Kodex der Rechte und Pflichten der Studierenden der Babeş-Bolyai-Universität**

**Zugelassen durch Senatsbeschluss Nr. 112/23.09.2024**

**2024**



<b>Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel II – Rechte der Studierenden</b>	<b>7</b>
Rechte der Studierenden in Bezug auf das Vertretungsverfahren	7
Rechte der Studierenden mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf	11
Rechte der Studierenden in Bezug auf das Studium	13
Rechte der Studierenden während des Berufspraktikums	21
Soziale Rechte der Studierenden im universitären Umfeld	22
<b>Kapitel III - Pflichten der Studierenden</b>	<b>26</b>
<b>Kapitel IV - Das Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Kodex</b>	<b>28</b>
<b>Kapitel V - Schlussbestimmungen</b>	<b>29</b>



## Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1.

- (1) Dieser Kodex regelt die Rechte und Pflichten der an der Babeş-Bolyai-Universität (im Folgenden UBB genannt) immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die UBB gewährleistet den Bürger/innen Rumäniens, den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie den britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen als Begünstigten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomenergiegemeinschaft 2019/C 384 I/01 einen gleichberechtigten Zugang zur Hochschulbildung ohne jede Form von Diskriminierung.
- (3) Die UBB garantiert allen Studierenden im nationalen Bildungssystem eine zugängliche und inklusive Bildung in Bezug auf die Zulassung, den Ablauf und den Abschluss des Studiums.
- (4) Die Organisation und das Funktionieren des Hochschulsystems an der UBB beruhen auf dem Grundprinzip der Nichtdiskriminierung und der Gewährleistung der Chancengleichheit.

### Art. 2.

- (1) Jede Form der direkten oder indirekten, gegen Einzelpersonen oder Gruppen gerichtete Diskriminierung ist im Sinne von Art. 2 [Abs. \(1\)](#) der Regierungsverordnung Nr. 137/2000 betreffend die Vorbeugung und Sanktionierung jeder Form von Diskriminierung (neu veröffentlicht mit der späteren Änderungen und Ergänzungen), sowie in Übereinstimmung mit dem Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und mit dem Leitfaden für die Gleichstellung von Frauen und Männern (in der abgeänderten Fassung), ist innerhalb der UBB strengstens verboten.
- (2) Diskriminierungen jeglicher Art nach den Kriterien des Art. 2 [Abs. \(1\)](#) der Regierungsverordnung Nr. 137/2000 (neu veröffentlicht mit den späteren Änderungen und Ergänzungen) sowie in Übereinstimmung mit dem Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und dem Leitfaden für die Gleichstellung der Geschlechter, die auf der Ebene aller technisch-administrativen, akademischen, Entscheidungs- und Exekutivprozesse zu finden sind, stellen ein disziplinarisches



Fehlverhalten oder eine Abweichung von den Regeln der Ethik und der Berufsdeontologie der UBB dar und ziehen fallweise, entsprechend dem Gesetz eine zivilrechtliche, kontraventionelle oder strafrechtliche Haftung nach sich.

(3) Der Universitätssenat verabschiedet eine mehrjährige Strategie zur Bekämpfung von Diskriminierung auf der Grundlage des UBB-Leitfadens zur Bekämpfung von Diskriminierung und des Gleichstellungsleitfadens, auf deren Grundlage alle Studierenden durch die UBB gleich behandelt werden. Die Strategie wird gemeinsam mit den gesetzlich gebildeten Studierendenvertretungen und den Studierendenorganisationen entwickelt, mindestens alle zwei Jahre überprüft und auf der Website der UBB veröffentlicht.

(4) Die Kommission für Qualitätsbewertung und Qualitätssicherung erstellt jährlich einen Maßnahmenplan zur Umsetzung der Strategie. Der Plan wird vom Verwaltungsrat genehmigt und auf der Website der Einrichtung veröffentlicht.

(5) Unter studentischen Organisationen im Rahmen dieses Kodex verstehen wir die gesetzlich konstituierten repräsentativen studentischen Organisationen gemäß der Regierungsverordnung Nr. 26/2000, die im Verzeichnis der studentischen Nichtregierungsorganisationen innerhalb der UBB aufgenommen sind.

### Art. 3.

An der UBB und in allen organisatorischen Komponenten sind Aktivitäten, die:

- a) gegen die allgemeinen Sittennormen der Universitätsgemeinschaft verstoßen;
- b) in politischem und/oder religiösem Proselytismus bestehen;
- c) die Gesundheit und die körperliche oder geistige Unversehrtheit der Studierenden bzw. Schüler/innen oder des Lehr-, Hilfs- und Verwaltungspersonals gefährden können;
- d) in psychischer Gewalt bzw. Mobbing bestehen.

### Art. 4.

(1) Innerhalb der UBB sind die Studierenden strategische und gleichberechtigte Partner der Universität in allen Bereichen ihrer Tätigkeit und Interessen, und Mitglieder der Universitätsgemeinschaft, die von Rechten und Pflichten profitieren, die auf den in Art. 4 des Gesetzes Nr. 199/2023 (in der später geänderten und ergänzten Fassung) festgelegten Grundsätzen beruhen.



(2) Die Studierenden, die an den konfessionellen Studiengängen der Universität eingeschrieben sind, genießen die in diesem Kodex festgelegten Rechte und Pflichten, wenn diese nicht gegen die Rechte und Pflichten verstoßen, die sich aus den Vorschriften ergeben, die gemäß der dogmatischen und kanonischen Besonderheit jeder Religion ausgearbeitet wurden.

(3) Die Rechte und Pflichten rumänischer Studierender aus dem Ausland (rumänische Volksgruppe) sind überall in spezifischen normativen Rechtsakten geregelt.

#### Art. 5.

(1) Die Rechte und Pflichten der Doktorand/innen sind in der Rahmenverordnung über das Promotionsstudium festgelegt, die durch Verordnung des Bildungsministers genehmigt wurde, und in der Verordnung der Babeş-Bolyai-Universität über die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums aufgenommen sind.

(2) Die Eigenschaft eines/einer Studierenden bzw. einer Doktorandin oder Doktoranden wird durch die Zulassung zum kurzfristigen Hochschulstudium, Bachelor-, Master- bzw. Promotionsstudium nach Unterzeichnung des Studienvertrags mit der Herausgabe des Immatrikulationsbescheids, spätestens jedoch am Tag des Beginns des akademischen Jahres, erworben.

(3) Die UBB schließt mit jedem Studierenden, Doktorand/in, Praktikant/in oder Postdoktorand/in, der oder die in einem Studiengang immatrikuliert ist, einen Hochschulstudienvertrag nach den Bestimmungen der Vorschriften zur Organisation und Durchführung der Studiengänge und in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften ab.

#### Art. 6.

(1) Die Zulassung zum Hochschulstudium erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Chancengleichheit, des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Lernmöglichkeiten sowie der Festlegung von Unterstützungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs von Risikogruppen und Bewerberinnen und Bewerbern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den Vorschriften zur Zulassung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Babeş-Bolyai-Universität festgelegt sind.



(2) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen als Begünstigte des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384 I/01 können bei der Zulassung zum Studium an der UBB für jeden Zyklus und jedes Studium des Hochschulstudiums, unter den gleichen Bedingungen, die das Gesetz auch in Bezug auf die Studiengebühren für rumänische Staatsbürger/innen vorsieht, teilnehmen.

#### **Art. 7.**

Alle von der Hochschule ausgestellten Studienunterlagen sowie diejenigen, die den Status eines/einer Studierenden bescheinigen, wie z. B. Zeugnisse, Notenverzeichnisse oder Ausweise, werden kostenlos in rumänischer Sprache oder gegebenenfalls in den Sprachen der Universität bzw. in einer internationalen Sprache in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften über die Regelung von Studiendokumenten ausgestellt. Im Falle der Ausstellung von Duplikaten von Studienunterlagen können die Hochschuleinrichtungen Gebühren erheben, die auf der Grundlage der Universitätsautonomie festgelegt werden.

#### **Art. 8.**

Absolventinnen und Absolventen mit einem Maturazeugnis aus dem Kreis der nationalen Minderheiten, die sich für Studiengänge bewerben, die es an der staatlichen Hochschulbildung nicht in der Sprache der jeweiligen Minderheit gibt, Absolventinnen und Absolventen mit einem Maturazeugnis aus dem Sozialschutzsystem sowie Personen mit Behinderung erhalten jährlich an jeder staatlichen Hochschule mindestens 25 aus dem Staatshaushalt finanzierten Studienplätze sowohl bei den Bachelor- als auch bei den Master-Studiengängen innerhalb der genehmigten Immatrikulationszahl, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Art. 9.**

(1) Der Studienvertrag, der zwischen den Studierenden und der UBB nach der Zulassung zum Hochschulstudium geschlossen wird, darf während des Studienjahres



nicht geändert werden und muss mindestens den Vertragsgegenstand, die Rechte und Pflichten der Parteien, die Höhe des Studiengebühren sowie gegebenenfalls die Art und Weise und die Termine der Zahlung, und fallweise die Haftung der Parteien und die Gültigkeitsdauer des Vertrages enthalten.

#### Art. 10.

- (1) Die Studierenden sind vollwertige Partner im Qualitätssicherungsprozess, auch durch die Einbeziehung durch Beauftragte in die Strukturen, die auf Qualitätssicherung abzielen.
- (2) Die Tätigkeit der Studierenden innerhalb der Hochschulgemeinschaft richtet sich nach den Grundsätzen des Art. 126 [Abs. \(1\)](#) des Gesetzes Nr. 199/2023 (in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung).

### Kapitel II - Rechte der Studierenden

Rechte der Studierenden in Bezug auf das Vertretungsverfahren

#### Art. 11.

- (1) Studierende können sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in studentischen Strukturen oder Organisationen, Werkstätten, Vereinen, Kreisen, Zirkeln, Kunst- und Sportgruppen, Organisationen zusammenschließen sowie Publikationen gründen.
- (2) Die gesetzlich verfassten studentischen Organisationen haben das Recht, unentgeltlich Räumlichkeiten zu erhalten, die als Geschäftssitz und für bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Universität nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen genutzt werden.
- (3) Die UBB arbeitet über den für die studentischen Beziehungen zuständigen Vizerektorin oder Vizerektors mit den gesetzlich verfassten studentischen Organisationen zusammen und berät sich zweimal im Semester mit ihnen über Aspekte der Hochschulentwicklung.
- (4) Die studentischen Organisationen, die die Interessen der Studierenden der UBB vertreten, können unter den in der Charta der Hochschule vorgesehenen Voraussetzungen gesetzliche Vertreter in den Entscheidungs- und Leitungsorganen der Hochschule haben, mit Ausnahme derjenigen, in denen die Mandate ausschließlich durch Wahlen vergeben werden.
- (5) Die gesetzlich konstituierten studentischen Vertretungen können Mitglieder in die





Kommissionen für die Vergabe von Stipendien, Wohnplätzen in den Studentenwohnheimen und Plätzen in Studentencamps nach Maßgabe der Vorschriften der UBB entsenden.

(6) Jeder Beschluss oder Entscheidung, die die Studierenden unmittelbar betrifft, beinhaltet die Pflicht zur Anhörung der Studierendenvertretungen.

#### Art. 12.

(1) Die Studierenden sind in allen Beratungs- und Entscheidungsstrukturen der UBB gemäß den Bestimmungen des Gesetzes [Nr. 199/2023](#) (in der später geänderten und ergänzten Fassung) und der Universitätscharta vertreten, einschließlich der Strukturen, die als Funktionsorgane der Leitungsgremien gebildet sind und auf der Grundlage der Universitätsautonomie gegründet wurden.

(2) Die Vertretung der Studierenden erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Vertretung aller Studienrichtungen und damit unter Wahrung des multikulturellen Charakters der UBB.

(3) Die Tätigkeit der studentischen Vertreter/innen, die den Studentenrat der Babeş-Bolyai-Universität (CSUBB) bilden, sowie der erweiterten CSUBB wird durch die Vorschriften über die Organisation und Arbeitsweise der CSUBB geregelt.

#### Art. 13.

Die Studierenden beteiligen sich an der Entscheidungsfindung innerhalb der UBB, indem sie folgende Rechte ausüben:

a) das Recht, in den Leitungsstrukturen der Hochschule gemäß dem Gesetz [Nr. 199/2023](#) (in der später abgeänderten und ergänzten Fassung) zu wählen und gewählt zu werden;

b) das Recht, im Senat der Universität, im Fakultätsrat, im Rat für Promotionsstudien, in der Ethikkommission und in der Kommission für Evaluation und Qualitätssicherung in einem Verhältnis von mindestens 25 % vertreten zu sein, und zwar unter den Bedingungen des Gesetzes [Nr. 199/2023](#) (in der später abgeänderten und ergänzten Fassung) sowie der Universitätscharta;

c) das Recht, in den Strukturen der UBB, die die sozialen Dienste verwalten, vertreten zu sein, einschließlich der Kommissionen für die Verteilung der Unterkunftsplätze, für die Gewährung von Stipendien und für die Vergabe von Plätzen in den Studentencamps;



- d) das Recht, Vertreter zur Teilnahme an den Beratungen zur Festlegung des Verfahrens zur Ernennung des Rektors durch die Vertreter sowie am Verfahren seiner Ernennung, unabhängig von der Art der Benennung, gemäß Art. 133 Abs. (1) [Buchstabe b\)](#) und [Abs. \(2\)](#) des Gesetzes Nr. 199/2023 (in der nachfolgend abgeänderten und ergänzten Fassung);
- e) das Recht, von den Studierendenvertreterinnen und Vertretern in Bezug auf die Entscheidungen, die in den Leitungsstrukturen der UBB, denen sie angehören, getroffen werden, informiert und konsultiert zu werden. Bei der Ausübung ihrer Funktion haben die Vertreter/innen der Studierenden Zugang zu allen Informationen über die Universität unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- f) das Recht, sich an der Verteilung der Studentenwohnheimplätze zu beteiligen, indem Wohnheimausschüsse gebildet werden, die aus dem Wohnheimverwalter/in und einer Reihe von Studentenvertreter/innen bestehen, die gemäß der Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Studentenwohnheime der Babeș-Bolyai-Universität gebildet und gewählt werden;
- g) das Recht, die Teilnahme an den Sitzungen der Entscheidungsgremien als studentische Vertreter/innen beim Fernbleiben von den akademischen Aktivitäten wie Kursen, Seminaren, Laboratorien oder praktischen Arbeiten als legitimen Grund angeben zu können.

#### Art. 14.

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Senaten der Universitäten werden in den durch die Universitätscharta bestimmten Wahlkreisen durch die unmittelbare, geheime und allgemeine Wahl der Studierenden in den jeweiligen Wahlkreisen gewählt.
- (2) Das Verfahren zur Ernennung der studentischen Mitglieder in allen beratenden, konsultativen und ausführenden Strukturen, die nicht im Gesetz Nr. 199/2023 (in der später abgeänderten und ergänzten Fassung) vorgesehen sind, erfolgt auf der Grundlage der Universitätsautonomie und wird von den Studierenden festgelegt.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fakultätsräten werden durch die unmittelbare, geheime und allgemeine Wahl der Studierenden auf Fakultätsebene gewählt.



(4) Das Wahlgesetz der Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg und die Regelung der Organisation und Arbeitsweise des Studentenrats der Babeş-Bolyai-Universität (CSUBB) regeln die Art und Weise der Durchführung des Verfahrens zur Wahl der studentischen Vertreter/innen und legen die Mechanismen für die Abberufung der studentischen Vertreter/innen fest.

#### Art. 15.

(1) Ein/e Studierende/r darf nicht länger als 5 Jahre studentische Vertreter/in in Entscheidungsstrukturen (Fakultätsrat, Universitätssenat, Verwaltungsrat) der UBB sein, unabhängig von dem Zeitraum, in dem die Mandate ausgeübt wurden und deren Unterbrechungen, mit Ausnahme der Mandate der Vertretung im Rat der Promotionschulen und im Rat für Promotionsstudien, die durch die Charta geregelt sind.

(2) Ein/e Studierende/r, der oder die an einem kurzfristigen Hochschulstudium, Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert ist und einen Einzelarbeitsvertrag mit der UBB abgeschlossen hat, ist mit dem Status eines studentischen Vertreters in den Leitungsstrukturen der Fakultät oder der UBB unvereinbar.

#### Art. 16.

(1) Der Status einer Vertreterin oder Vertreters der Studierenden kann von der Leitung der UBB nicht zu Bedingungen geknüpft werden, auch nicht in Bezug auf die Studienleistungen oder die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Lehrende können sich nicht an den Verfahren zur Wahl der Studierendenvertretung beteiligen, unabhängig von der Ebene der Vertretung. Die Eingriffe werden gemäß den Bestimmungen von Art. 175 des Gesetzes Nr. 199/2023 (mit späteren Abänderungen und Ergänzungen) sanktioniert.

(2) Studentische Vertreterinnen und Vertreter, unabhängig von der Vertretungsstufe, dürfen für die im Rahmen der Tätigkeit der Vertretung studentischer Interessen geäußerten Meinungen weder akademisch, fachlich noch administrativ sanktioniert werden.

#### Art. 17.



Die Studierenden haben das Recht, sich jährlich nach einer vom Senat beschlossenen Methodik oder Verfahren an der Evaluierung der Tätigkeit der Studierendenvertretung zu beteiligen. Die Teilnahme der Studierenden an diesen Evaluationsprozessen erfolgt anonym, und die statistischen Ergebnisse der Evaluationen werden über die AcademicInfo-Plattform an die Studierenden weitergegeben.

Die Rechte von Studierenden mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf

#### **Art. 18.**

(1) Studierende mit körperlichen Behinderungen haben das Recht auf einen angepassten Zugang zu allen Räumen der Universität, auf die Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers sowie auf angemessene Bedingungen für die normale Entwicklung der akademischen, sozialen, kulturellen und administrativen Aktivitäten an den Hochschuleinrichtungen.

(2) Die UBB entwickelt und verabschiedet gemeinsam mit den Studierendenvertretern und den gesetzlich konstituierten repräsentativen Studentenorganisationen eine mehrjährige Strategie zur Inklusion und Zugänglichkeit der Hochschulbildung für Menschen mit Behinderungen/sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Ebene der akademischen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Vorschriften. Die Strategie wird auf der Website der UBB veröffentlicht.

(3) Die UBB erstellt jährlich gemeinsam mit den gesetzlich gebildeten Studierendenorganisationen und den Studierendenvertreter/innen einen Maßnahmenplan zur Umsetzung der Strategie, der vom Vorstand genehmigt und auf der Webseite der Einrichtung bekannt gemacht wird.

(4) Studierende mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht auf:

- a) Studienplätze, die sowohl für Bachelor- als auch für Masterstudiengänge aus dem Staatshaushalt finanziert werden, im Rahmen der bewilligten Immatrikulationszahl gemäß Art. 128 Abs. (8) des Hochschulgesetzes Nr. 199/2023 in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung;



- b) Informations- und Kommunikationsdienste, die speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, um die Eingliederung in die akademische Gemeinschaft zu erleichtern;
- c) einen angepassten Zugang zu den Räumen der Hochschuleinrichtung (Bildungsräume, Verwaltungsräume, Unterkunfts- und Essbereiche, Leseräume, Räume für sportliche Aktivitäten usw.);
- d) Zugang zu Bildungsinformationen und -ressourcen in einem Format, das ihren Bedürfnissen entspricht;
- e) kostenlose Zufahrt mit dem eigenen PKW zum Universitätscampus und gegebenenfalls zu dessen Parkplätzen;
- f) Unterkunftsräume und Toiletten, die ihren Bedürfnissen angepasst sind, sowie Vorrang bei der Belegung von Unterkunftsplätzen in Studentenwohnheimen, insbesondere von Unterkünften im Erdgeschoss, in Gebäuden, die für den Zugang von Menschen mit Behinderungen geeignet sind;
- g) kostenlose spezialisierte Dienstleistungen der Beratung und psychopädagogischen Hilfe/Berufsberatung/Karriereberatung durch das Zentrum für Berufsberatung und -orientierung;
- h) kostenlose medizinische, zahnärztliche und psychologische Assistenzdienstleistungen in Arztpraxen, Zahnarztpraxen an Hochschulen, in Polikliniken und Krankenhausabteilungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften;
- i) Zugang zu Lernmöglichkeiten, die im Rahmen nationaler und internationaler Mobilitätsprogramme angeboten werden, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- j) Unterstützungsdienste bei der Durchführung von Lehrtätigkeiten, die an die individuellen Bedürfnisse angepasst sind;
- k) Bildungsressourcen, die an die individuellen Bedürfnisse angepasst sind;
- l) freier Zugang zu den in der Hochschule vorhandenen assistiven Hilfsmitteln/Geräten/Softwares, um den Lehr-Lern-Prozess zu erleichtern;
- m) Zugang zu nicht-formalen/außerkurrikularen Aktivitäten, die von der Hochschule organisiert werden;
- n) alle Arten von Stipendien, einschließlich Sozialstipendien, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften;
- o) auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % der Tarife für Unterkunft und



Verpflegung in den Mensen an der Hochschule zu erhalten, an der sie immatrikuliert sind;

- p) Ermäßigung oder gegebenenfalls Befreiung von den Transportkosten in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- q) Zulassungs- und Bewertungsmethoden, die an die individuellen Bedürfnisse angepasst sind;
- r) Unterstützung bei der Durchführung von Aktivitäten im Rahmen des Fachpraktikums;
- s) Befreiung/Begründung von Abwesenheiten von den im Curriculum vorgesehenen Aktivitäten anlässlich der Teilnahme an ärztlichen Untersuchungen/Therapien/spezifischen Behandlungen, die durch die eigene Behinderung auferlegt wurden, mit der Möglichkeit, diese Abwesenheiten im Rahmen der Möglichkeiten frei nachzuholen;
- t) Zugang zu den Diensten eines/einer Gebärdensprachdolmetschers, wenn seine oder ihre Hilfe erforderlich ist und angefordert wird;
- u) einmal im Jahr kostenlose Plätze in Erholungscamps, unabhängig von der Form der Ausbildung, gegebenenfalls zusammen mit den persönlichen Assistent/innen oder persönlichen professionellen Assistent/innen;
- v) die Anwesenheit einer Begleitperson während der Lehrtätigkeit oder während der Prüfungen zur Feststellung der Kenntnisse, je nach Fall;
- w) Die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Lernstörungen, namentlich Legasthenie, Dysgraphie, Dyskalkulie, wird durch etablierte psychopädagogische Methoden und durch ein entsprechendes Vorgehen nach den Bestimmungen des Art. 129 Abs. Abs. 2 des Hochschulgesetzes Nr. 199/2023 in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung;
- x) Unterstützung durch die Dienststelle für Studierende mit Behinderung, um Studierende mit unterschiedlichen Lernbedürfnissen in das universitäre Leben zu erleichtern und einzubeziehen, diese Bedürfnisse zu ermitteln sowie Lehrende über die Lernbedürfnisse von Studierenden mit Behinderung zu informieren.

Rechte der Studierenden in Bezug auf das Studium

**Art. 19.**



(1) Die Studierenden genießen die folgenden Rechte auf der Grundlage der im Hochschulgesetz [Nr. 199/2023](#) (in der nachfolgend abgeänderten und ergänzten Fassung) festgelegten Grundsätze:

- a) das Recht auf hochwertige Bildung;
- b) das Recht auf gleichberechtigten Zugang zu Lernmöglichkeiten, die im Rahmen nationaler und internationaler Mobilitätsprogramme geboten werden. Die UBB wird aktiv gegen Hindernisse in Bezug auf die physische oder virtuelle Mobilität von gefährdeten Studierenden, Menschen mit Behinderungen oder nicht-traditionellen Studierenden vorgehen. Die UBB bzw. die Fakultät stellen den Studierenden während des Studienjahres mindestens eine öffentliche Präsentation über die ihnen zur Verfügung stehenden nationalen und internationalen Mobilitätsprogramme vor und bieten den an diesen Programmen interessierten Studierenden kostenlose Informations- und Beratungsangebote an. Der Internationalisierungsprozess kann auch unterstützt werden, indem in die Lern-, Lehr- und Forschungsaktivitäten Komponenten aufgenommen werden, die eine Zusammenarbeit im Online-Format beinhalten;
- c) das Recht auf ständige Mobilität von einer Hochschule zu einer anderen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften;
- d) das Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) [2016/679](#) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie [95/46/EG](#) sowie die Datenschutzrichtlinie zum Schutz personenbezogener Daten an der Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg.
- e) das Recht auf unentgeltliche Unterlagen zu den Lehrveranstaltungen, d.h. in Form von Notizen, Präsentationen oder anderen Materialien, die die gelehrten Inhalte zusammenfassen, in physischer oder elektronischer Form sowie den Zugang zu allen in den Universitätsbibliotheken oder auf der Website der Fakultät kostenlos verfügbaren Lehrmaterialien. Dies wird den Studierenden in den ersten zwei Wochen nach Beginn eines jeden Semesters in der Unterrichtssprache des jeweiligen Fachs zur Verfügung gestellt.
- f) das Recht auf Zugang zu Materialien, Fachbüchern und wissenschaftlichen Publikationen, die im Themenblatt als verpflichtend oder empfohlen angegeben werden [die aus einer Vielzahl von Ressourcen bestehen können, wie z. B.: aufgezeichnete Videokurse, Kursnotizen in digitalem Format, Bibliographie mit



digitalem Zugang, spezifische Datenbanken, Internetdokumentationseinrichtungen, Simulationen, Bücher mit offenen Bildungsressourcen (OER), B. Lehrbücher, Bände, Aufsätze, Zeitschriften in physischer oder digitaler Form usw.] bzw. das Recht auf freien Zugang zu Universitätsbibliotheken und zentralen Universitätsbibliotheken oder in elektronischer Form;

g) das Recht, in den ersten zwei Wochen nach Beginn des Semesters über den Inhalt der Beschreibung jedes Fachs durch die Präsentation des/der Titularlehrenden informiert zu werden, die Folgendes umfasst: die Ziele/erwarteten Ergebnisse des Lernens, das von der jeweiligen Disziplin gebildet wird, den Inhalt des Bildungsprozesses in Bezug auf die Disziplin und die Themen, die im Rahmen jeder Lehrtätigkeit behandelt werden, die Lehr-Lernmethoden, die Mindestbibliographie und die optionale Bibliographie, sowie die Methoden der Bewertung und Prüfung, die Mindestanforderungen für die Beförderung und das Gewicht der verschiedenen Arten der Bewertung und Prüfung im Endergebnis. Eine nachträgliche Änderung der Bewertungs- und Prüfungsmethoden kann nur mit Zustimmung der Studierenden vorgenommen werden. Die aktualisierte Beschreibung des Studienfaches wird den Studierenden über die verwendete E-Learning-Plattform und/oder die Website der Fakultät/Hochschule zur Verfügung gestellt;

h) das Recht, zu Beginn des ersten Studienjahres einen "Wegweiser für Studierende" auf der Ebene der UBB oder jeder Fakultät in physischer oder elektronischer Form zu erhalten, mit Informationen über: die Rechte und Pflichten des Studenten, die Fächer des Studienplans, die von der UBB erbrachten Dienstleistungen, die Bewertungsverfahren, die Höhe der Gebühren, die materielle Grundlage der UBB und der Fakultät, Informationen über studentische Vertretungen und gesetzlich konstituierte studentische Organisationen, Möglichkeiten des Zugangs zu Stipendien und anderen Finanzierungsmöglichkeiten, Mobilitäten, sowie andere gewährte Erleichterungen und Zuschüsse, usw. Die UBB ist verpflichtet, diesen "Wegweiser für Studierende" den Studierenden zumindest im Online-Format anzubieten und kann dessen Durchführung unter Beauftragung von studentische Organisationen oder der CSUBB finanzieren;

i) das Recht, je nach Größe dieser Studienformationen einen Jahrgangs-/Serien/Gruppentutor oder Tutorin aus dem Kreis der Lehrenden der Fakultät, an der sie immatrikuliert sind, zugeteilt zu bekommen. Die Aufgabe des Tutors oder Tutorin besteht darin, die Studierenden in Fragen des akademischen Umfelds, des





Bildungsprozesses, der Berufsorientierung und der Berufsausbildung zu beraten. Die UBB veröffentlicht auf den Webseiten der Fakultäten die Informationen über die Liste der Betreuer/innen bzw. Tutor/innen und deren Kontaktdaten und erarbeitet Normen in Bezug auf das Tutorensystem, die Tätigkeit und die Verantwortlichkeiten der Tutoren-Lehrenden, die vom Universitätssenat genehmigt wurden;

j) das Recht auf Teilnahme an der Semesterevaluation von Lehrveranstaltungen, Seminaren, praktischen Arbeiten, der Leistung von Lehrenden (einschließlich Lehrbeauftragten) und anderen pädagogischen und/oder organisatorischen Aspekten im Zusammenhang mit dem Studium, die nach den gesetzlichen Bestimmungen befolgt werden. Die Teilnahme der Studierenden an diesen Evaluationsverfahren erfolgt jedes Semester anonym. Die statistischen Ergebnisse der Evaluationen sind öffentliche Informationen und werden zusammen mit den Verbesserungsmaßnahmen, die nach der Analyse der Ergebnisse des Evaluationsprozesses ergriffen wurden, auf den Webseiten der UBB bzw. der Fakultät dargestellt und zur inhaltlichen Verbesserung der Lehraktivitäten bzw. der Lehr-, Lern- und Evaluationsmethoden verwendet.

k) das Recht auf Zugang zu Verordnungen, Bescheide, Beschlüssen, Protokollen und anderen Dokumenten der Einrichtung, an der sie studieren studiert, unter den Bedingungen der geltenden Rechtsvorschriften. Die Universität und die Fakultäten verpflichten sich, die Studierenden unverzüglich über die sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen, auch in offenen elektronischen Formaten, zu informieren. Diese gelten ab dem Tag ihrer Veröffentlichung;

l) Urheberrechte und Rechte an geistigem Eigentum an den Ergebnissen, die durch Forschung und Entwicklung, künstlerisches Schaffen und Innovationstätigkeit erzielt werden, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, den institutionellen Vorschriften der Universität und allen Verträgen zwischen den Parteien;

m) das Recht, in den Sprachen der Universität kostenlos akademische, berufliche, psychologische und soziale Informations- und Beratungsdienste im Zusammenhang mit der Bildungstätigkeit in Anspruch zu nehmen, die von der Hochschule gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und den institutionellen Vorschriften der Universität zur Verfügung gestellt werden;

n) das Recht, das Studium gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und internen Vorschriften zu unterbrechen und wieder aufzunehmen;

o) das Recht, in der Muttersprache oder in einer internationalen Sprache zu studieren,



wenn es an der BBU einen Studiengang in dieser Sprache gibt, im Rahmen der für diese Art von Studienprogramm zugewiesenen Plätze;

p) das Recht, auf Anfrage nach jedem Bewertungsprozess, an dem sie teilnehmen, ein personalisiertes Feedback von den Lehrenden zu erhalten;

q) das Recht auf eine objektive und diskriminierungsfreie Bewertung der nach Abschluss eines Fachs erworbenen Lernergebnisse in Übereinstimmung mit der Beschreibung des Studienfaches und das Recht, die Skala zu erfahren, nach der sie bewertet wurden. Der Prozess der Bewertung des Wissens der Studierenden wird in Anwesenheit von mindestens zwei Lehrern durchgeführt. Die Lehrkräfte stellen den Studierenden die Bewertungs- und Notenskala für die schriftlichen oder praktischen Prüfungen unmittelbar nach deren Abschluss, innerhalb von maximal 24 Stunden, zur Verfügung.

r) das Recht, die bei den schriftlichen Prüfungen erzielten Noten gemäß der Verordnung über die berufliche Tätigkeit der Studierenden der Babeş-Bolyai-Universität auf der Grundlage des Europäischen Systems der übertragbaren Leistungspunkte, geändert und ergänzt durch das HS 101/26.07.2024, anzufechten. Die Entscheidung über den Einspruch wird von einer Kommission getroffen, der die Lehrenden, die ursprünglich bewertet haben, nicht angehören, in Anwesenheit der oder des anfechtenden Studierenden, wenn der/ die Studierende dies verlangt. Mündliche Prüfungen können nur wegen Nichteinhaltung des Bewertungsverfahrens angefochten werden;

s) das Recht auf Zugang zur persönlichen Studiensituation (Studienleistungen);

t) das Recht, über das nach Ablegung der Abschlussprüfungen erzielte Ergebnis informiert zu werden;

u) das Recht, von den Lehrenden bei der Festlegung der Prüfungstermine konsultiert zu werden. Die Prüfungen werden nach Absprache zwischen den Vertretern der Studierenden und dem/der für die Disziplin verantwortlichen Lehrenden geplant, wobei die Prüfungsmethode (schriftlich, mündlich, praktisch oder eine Kombination davon) gemäß der Beschreibung des Studienfaches ausdrücklich festgelegt wird. In Ausnahmesituationen, in denen es keine studentischen Vertreter/innen gibt, erfolgt die Planung der Prüfungen nach Absprache, per E-Mail oder direkt während der Lehrveranstaltung mit den betreffenden Studierenden;



- v) das Recht, an einem auf die Studierenden zentrierten Bildungsprozess zugunsten der persönlichen Entwicklung, der Integration in die Gesellschaft und der Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit, des Arbeitsplatzerhalts und der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt teilzunehmen;
- w) das Recht, von flexiblen Lernwegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu profitieren. Jeder Studiengang enthält in seinem Lehrplan notwendigerweise Pakete von optionalen und Wahlfächern;
- x) das Recht auf Zugang zu spezialisierter Software zur Feststellung des Grades der Ähnlichkeit von Texten, die von der Hochschule bei der Ausarbeitung wissenschaftlicher Arbeiten gemäß den institutionellen Vorschriften zur Verfügung gestellt wird;
- y) das Recht auf Teilnahme an außerschulischen, wissenschaftlichen, technischen, kulturell-künstlerischen und sportlichen Aktivitäten sowie an diejenigen für leistungsfähige Studierende, die aus dem Staatshaushalt oder aus den Haushalten der Hochschuleinrichtungen finanziert werden;
- z) das Recht auf kostenlosen drahtlosen Internetzugang für alle Mitglieder der Universitätsgemeinschaft im gesamten Universitätsraum. Die technischen Merkmale des Internet-Netzwerks müssen den Zugang zu Online-Lehraktivitäten, Audio- bzw. Videokonferenzen sowie zu allen anderen für den Bildungsprozess spezifischen Aktivitäten ermöglichen.
- aa) das Recht auf Zugang zu allen Informationen von öffentlichem und allgemeinem Interesse für die Universitätsgemeinschaft in einer internationalen Sprache und/oder in den Sprachen der Universität;
- bb) das Recht, die Ergebnisse der schriftlichen Bewertung, die auf AcademicInfo bekannt gegeben werden, innerhalb von 3-5 Tagen ab dem Datum der Prüfung gemäß der Organisations- und Funktionsordnung der Fakultät zu erfahren. Die Ergebnisse einer mündlichen Bewertung werden innerhalb eines Werktages nach der Prüfung auf AcademicInfo bekannt gegeben;
- cc) das Recht, bei der Ausarbeitung von Lehrplänen konsultiert zu werden. Die UBB ermutigt die Studierenden, ihre Meinung zum Bildungsprozess zu äußern, und berücksichtigt diese bei der Ausarbeitung ihrer Politik;
- dd) das Recht, in ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit von der Universität und den Fakultäten ermutigt, unterstützt und gefördert zu werden. Die Universität



unterstützt die Organisation von wissenschaftlichen, kulturell-künstlerischen oder sportlichen Veranstaltungen durch Studierende;

ee) das Recht auf freie Meinungsäußerung und Gewissensfreiheit der Studierenden;

ff) das Recht von Studierenden, die an Studienmobilitäten teilnehmen werden, in den Genuss alternativer Beurteilungstermine zu kommen, wenn die Mobilität, an der sie teilnehmen, vor dem Ende der Prüfungszeit beginnt, die durch die Struktur des akademischen Jahres vorgesehen ist.

(2) Die UBB vergibt Preise, Stipendien, Lagerplätze und sonstige Förderungen an Studierende mit hochschulischen Leistungen sowie an Studierende mit herausragenden Leistungen in der schulischen, beruflichen, kulturellen, staatsbürgerlichen, ehrenamtlichen und sportlichen Betätigung, einschließlich der Hochschulsportwettkämpfe, auf der Grundlage der Hochschulautonomie und der gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Kriterien für das Bestehen einer Prüfung sowie die Bedingungen für die Erhöhung der erzielten Note bei einem Studienfach sind gemäß der Universitätsautonomie in der Geschäftsordnung der BBU festgelegt.

(4) Studierende dürfen nicht gezwungen werden, mehr als 8 Stunden pro Tag an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die im Curriculum des Studiengangs, in dem sie immatrikuliert sind, vorgesehen sind.

(5) Die Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe der Geschäftsordnung der BBU Sprechstunden mit den Lehrenden in Anspruch zu nehmen, die mit ihnen im jeweiligen Semester Lehrtätigkeiten durchführen. In diesem Zusammenhang wird jeder Lehrende mindestens zwei Stunden pro Woche in den Stundenplan aufgenommen haben, die er/sie auf den Websites der Fakultäten aushängt.

(6) Die Studierenden haben das Recht, dass ihre in nicht-formalen und informellen Zusammenhängen erworbenen Fähigkeiten gemäß den durch Verordnung des Bildungsministers genehmigten Methoden anerkannt werden.

## Art. 20.

(1) Die Person, die auf einem vom Staatshaushalt finanzierten Studienplatz studiert, hat nach dem Gesetz das Recht, ein anderes Universitätsstudium innerhalb desselben Studienzyklus zu absolvieren:

a) zahlungspflichtig, wenn die staatliche Hochschule das Studium auch in dieser Weise organisiert;



b) unentgeltlich, aus Mitteln des Staatshaushalts, sofern die Person den Gegenwert der Studienleistungen, die sie zuvor aus dem Staatshaushalt in Anspruch genommen hat, ganz oder teilweise begleicht, wenn das Studienprogramm, zu dem sie zugelassen wurde, nur mit voller Finanzierung aus dem Haushalt organisiert wird. Internationale Olympionikinnen und Olympioniken können ausnahmsweise von zwei Spezialisierungen/Studiengängen profitieren, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden, unabhängig von der gewählten Spezialisierung und der Disziplin, in der sie Olympionikinnen und Olympioniken sind. Ausnahmsweise können Bewerber/innen, die einen Masterstudiengang absolvieren oder absolviert haben, bei dem es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt, von einer Förderung aus dem Staatshaushalt für einen Masterstudiengang in Anspruch nehmen. Die Studierenden können den Gegenwert der Studiengebühren, die sie zuvor in Anspruch genommen haben, an das Bildungsministerium zurückzahlen, und zwar nach einer Methodik, die auf Anordnung des Bildungsministers genehmigt wurde.

(2) Die UBB kann im Rahmen der Hochschulautonomie nach Maßgabe ihrer eigenen Regelungen auf der Grundlage sozialer oder medizinischer Kriterien teilweise oder vollständige Befreiungen von der Zahlung des Studienbeitrags gewähren.

#### Art. 21.

Die Hochschule entwickelt interne Vorschriften für die Nutzung elektronischer Ressourcen und künstlicher Intelligenz in der akademischen Tätigkeit, um deren Qualität und Inklusivität zu gewährleisten.

#### Art. 22.

(1) Die Studierenden haben das Recht auf Kenntnisnahme der Mechanismen, nach denen die Studiengebühren sowie die sonstigen von der UBB erhobenen Gebühren nach Maßgabe der Universitätscharta festgesetzt und begründet werden.

(2) Die Studierenden haben das Recht, über Anzahl, Art und Höhe der von der UBB erhobenen Gebühren Auskunft zu erhalten. Die Universität konsultiert die Studierendenvertretung bei Änderungen der Höhe der von der Universität bzw. der Fakultät erhobenen Gebühren. Die Höhe der Gebühren wird vom Universitätssenat genehmigt und mindestens 3 Monate vor Beginn eines jeden Studienjahres auf der Website der UBB veröffentlicht.



3) Der Status eines/einer gebührenpflichtigen Studierenden wird zu Beginn eines jeden akademischen Jahres unter den vom Senat der Universität festgelegten Bedingungen geändert.

(4) Die UBB darf den Studierenden für das Verfahren der Umwidmung von einem gebührenpflichtigen Studienplatz auf einen aus dem Staatshaushalt finanzierten oder umgekehrt keine zusätzlichen Gebühren in Rechnung stellen.

#### Art. 23.

Die Studierenden können sich an Freiwilligenaktionen innerhalb der Universität oder in gesetzlich gegründeten Studentenorganisationen beteiligen, für die sie eine zusätzliche Anzahl von übertragbaren Studienleistungen sowie finanzielle Anreize erhalten können, unter den Bedingungen, die in der Universitätscharta oder ihrer eigenen Methodik für die Gewährung von Freiwilligenkrediten festgelegt sind.

#### Art. 24.

Während der gesamten arbeitsbasierten Lernaktivität profitiert der/die Studierende, der/die in der dualen Hochschulform eingeschrieben ist, von der Anerkennung des Dienstalters in Beruf und in der jeweiligen Fachrichtung, ohne dass die obligatorischen Sozialbeiträge gezahlt werden, die im Gesetz [Nr. 227/2015](#) über das [Steuergesetzbuch](#) (mit den später erfolgten Änderungen und Ergänzungen) geregelt sind.

Rechte der Studierenden während des  
Fachpraktikums

#### Art. 25.

(1) Den Studierenden stehen folgende Rechte in Bezug auf das Fachpraktikum zu:

- a) das Recht, in Übereinstimmung mit den Zielen des Universitätsstudiums auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung der Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg das Fachpraktikum zu unternehmen;
- b) das Recht auf Übernahme der für die Durchführung des kommissierten Praktikums erforderlichen Kosten für den im Curriculum vorgesehenen Zeitraum, einschließlich Verpflegungs-, Unterkunfts- und Transportkosten, in Situationen, in denen das Praktikum außerhalb des jeweiligen Universitätszentrums durchgeführt



wird, gemäß den Bestimmungen von Art. 128 [Abs. \(25\)](#) des Gesetzes Nr. 199/2023 (in der nachfolgend abgeänderten und ergänzten Fassung);

c) das Recht, während des akademischen Jahres, in dem das Fachpraktikum stattfinden wird, an einer Präsentation der Praxispartner der UBB aus dem Studienbereich der Studierenden teilzunehmen und einen Praktikumsbetreuer oder eine Praktikumsbetreuerin zugeteilt zu erhalten;

d) das Recht auf eine Unterkunft in den Studentenwohnheimen der UBB während der Dauer des Pflichtpraktikums, wenn das Praktikum im selben Universitätszentrum stattfindet, gemäß der Rahmenverordnung über die Unterbringung in den Studentenwohnheimen der BBU.

e) das Recht, den Beitrag einer Praktikumsbetreuerin oder Betreuers in Anspruch zu nehmen, deren oder dessen Aufgaben in den Vorschriften der Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg über das Fachpraktikum festgelegt sind;

f) das Recht, die Qualität des durchgeführten Praktikums zu beurteilen und Mängel in Bezug auf den Praktikumpartner festzustellen;

g) das Recht auf Anerkennung des individuell vorgenommenen Praktikums nach Bewertung des Grades der Erreichung der im Praxisdisziplinblatt genannten Praxisziele und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg über das Fachpraktikum;

(2) Jede Fakultät ist verpflichtet, aufgrund von Vereinbarungen, die mit Partnern getroffen wurden, mindestens 50% der für jede Studienrichtung erforderlichen Praktikumsplätze, davon mindestens 75% außerhalb der Universität, zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Modalitäten der Organisation und Evaluation des Fachpraktikums sollen sich in verbindlichen Mindestindikatoren im Prozess der Evaluation der Qualität der Studiengänge widerspiegeln.

(4) Die UBB erlässt Bestimmungen zur Bewertung der Qualität von Praktika.

Soziale Rechte der Studierenden im universitären Umfeld

#### Art. 26.

(1) Studierende haben folgende Rechte:

a) das Recht auf kostenlose medizinische, zahnärztliche und psychologische Hilfe in Arztpraxen, Zahnarztpraxen an der UBB, in Polikliniken und Krankenhausabteilungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften;



- b) das Recht auf Unterkunft im Rahmen der zugewiesenen finanziellen Mittel und verfügbaren Plätze für den im Lehrplan vorgesehenen Zeitraum;
- c) das Recht auf Wohnkostenzuschüsse für Studierende, die sich für eine andere Wohnform als die UBB-Wohnheime entscheiden, gemäß den durch Verordnung des Bildungsministers erlassenen Normen;
- d) das Recht auf freien Zugang zu den Räumlichkeiten der Universität, um Projekte für Studierende zu organisieren oder interne außerkurrikulare Aktivitäten außerhalb des Zeitplans für Lehrveranstaltungen und andere im Voraus festgelegte Aktivitäten gemäß ihren eigenen Vorschriften durchzuführen;
- e) das Recht, Missbräuche und Unregelmäßigkeiten zu melden und die Überprüfung und Bewertung dieser Meldungen durch spezialisierte Stellen zu verlangen, die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, sowie das Recht auf Schutz derjenigen, die gemäß dem Gesetz [Nr. 361/2022](#) über den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Interesse (mit den später erfolgten Abänderungen) melden;
- f) das Recht, alle schriftlichen und unterschriebenen Anträge registrieren zu lassen oder an die offiziellen E-Mail-Adressen der Hochschule zu senden und innerhalb von maximal 30 Kalendertagen eine schriftliche Antwort auf diese Anfragen bzw. auf elektronischem Wege zu erhalten;
- g) das Recht auf eine Anmeldefrist von mindestens 5 Werktagen ab der Veröffentlichung der Ankündigung für die an der BBU organisierten Ausschreibungen, einschließlich derjenigen für Stipendien, Camps, Unterkunft und Mobilität;
- h) Studierende aus benachteiligten Gruppen, die nach dem Sozialhilfegesetz [Nr. 292/2011](#) (mit den später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen) definiert sind, können die Befreiung von der Zahlung der Studiengebühren und dem Abschluss des Studiums unter den Bedingungen ihrer Finanzierung durch den Staat aus dem Haushalt des Bildungsministeriums gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen;
- i) das Recht auf ein sicheres und gesundes Lernumfeld, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zu Informationen über körperliche und geistige Gesundheit, Wohlbefinden und Beratungsdienste;
- j) das Recht auf freien Zugang zu den Sportanlagen und Schwimmbädern der Hochschule, soweit vorhanden, außerhalb des Zeitplans der in diesen Räumen geplanten Lehrveranstaltungen gemäß den institutionellen Vorschriften der





Universităt;

k) das Recht, in den Genuss spezifischer Maßnahmen zur Unterstützung von Studierenden zu kommen, die einen angemessenen Übergang von der Sekundarschule zur Hochschulbildung ermöglichen;

l) das Recht, in der Mensa der Universität nach den von Ernährungsspezialisten entwickelten Speiseplänen zu speisen.

(2) Die UBB unterstützt die Aufführungstätigkeit von Schülern, Studenten und Tutoren auf nationaler und internationaler Ebene finanziell, unter anderem durch die Übernahme der Teilnahmegebühren und Reisekosten im In- und Ausland nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des bewilligten Budgets.

(3) Die UBB vergibt im Rahmen des bewilligten Budgets auch an Schülerinnen und Schülern, an Studierende mit Leistungen und deren betreuende Lehrkräfte sowie für herausragende Leistungen bei außerschulischen Aktivitäten oder bei kulturellen und sportlichen Aktivitäten sowie an gefährdete Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Preise, Stipendien und sonstige finanzielle Anreize.

(4) Die Kinder des im Bildungssystem tätigen Personals oder derjenigen, die aus dem Bildungssystem ausgeschieden sind, Kinder mit einem oder beiden verstorbenen Elternteilen, Kinder aus Alleinerziehende Familien sowie Kinder, die aus benachteiligten Gruppen stammen, die gemäß dem Sozialhilfegesetz [Nr. 292/2011](#) (in der später abgeänderten und ergänzten Fassung) definiert sind, erhalten nach dem Zeitpunkt der Einschreibung eine kostenlose Unterkunft in Schlafsälen und Internaten, und Unterstützung durch eine Subvention für Schlafsäle und Kantinen, der vom Bildungsministerium erhöht wird;

(5) Studierende erhalten im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel eine Ermäßigung von 75% für den Zugang zu Museen, Konzerten, Theater, Opern, Filmaufführungen, zu öffentlichen Sporteinrichtungen sowie zu anderen Kultur- und Sportveranstaltungen, die von öffentlichen Einrichtungen organisiert werden.

(7) Studierende, die in einem Vollzeitstudium an akkreditierten Hochschuleinrichtungen immatrikuliert sind, kommen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres in den Genuss von Transportkostenermäßigungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

**Art. 27.**



(1) Studierende können folgende Arten von Stipendien aus Mitteln des Staatshaushalts in Anspruch nehmen:

- a) Stipendien der Olympischen Exzellenz/internationalen Spitzenleistungen;
- b) Leistungsstipendien;
  - b.1. Leistungsstipendien der Kategorie I;
  - b.2. Leistungsstipendien der Kategorie II;
- c) Studienstipendien;
- d) Stipendien für das Lehramt an Masterstudiengängen (didaktische Master-Studiengänge);
- e) Stipendien für die duale Ausbildung;
- (f) Sozialstipendien;
- g) Sonderstipendien;
  - g.1. Sonderstipendien für wissenschaftliche Tätigkeit (Exzellenz);
  - g.2. Sonderstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeit;
  - g.3. Sonstige Kategorien von Sonderstipendien (CFCIDFR)
- h) Stipendien für sportliche Leistungen.

(2) Die in [Abs. \(1\)](#) erwähnten Arten von Stipendien werden auf der Grundlage der spezifischen Kriterien gewährt, die in den Vorschriften über die Gewährung von Stipendien für Studierende festgelegt sind, in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und der Verordnung des Bildungsministers über die Gewährung von Stipendien und anderen Formen der finanziellen Unterstützung aus dem Staatshaushalt für die Studierenden in der staatlichen Vollzeit-Hochschulbildung.

(3) Studierende können Stipendien aus eigenen Mitteln der UBB sowie andere Stipendienarten auf der Grundlage einer vom Universitätssenat genehmigten Methodik in Anspruch nehmen.

(4) Studierende können Stipendien in Anspruch nehmen, die von Wirtschaftsteilnehmern und/oder lokalen Behörden in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften gewährt werden.

(5) Studierende können über die Agentur für Darlehen und Stipendien gemäß dem Regierungsbeschluss Nr. 118/2023 Stipendien im Ausland für Master- und Promotionsstudien, sowie für Postdoktoranden- und Forschungspraktika in Anspruch nehmen.

(6) Sozialstipendien werden mit anderen Arten von Stipendien kumuliert, wenn der Studierende die in der Verordnung über die Gewährung von Stipendien für



Studierende für beide Stipendienkategorien festgelegten spezifischen Kriterien erfüllt.

(7) Stipendien, unabhängig von der Kategorie, werden während des gesamten Studienjahres (12 Monate) vergeben, mit Ausnahme der gelegentlichen Sozialstipendien. Die Vergabe von Stipendien endet mit dem Zeitpunkt des Verlusts des Studentenstatus oder der Nichterfüllung der erforderlichen Studienleistungen gemäß der Ordnung für die Vergabe von Stipendien für Studierende.

#### Art. 28.

(1) Die Studierenden haben das Recht, während der Sommer- und Winterferien Plätze in Studentencamps (thematische, kreative, sportliche oder Freizeitcamps) zu erhalten, die vom Bildungsministerium, der BBU und/oder der nationalen Behörde mit Zuständigkeiten im Bereich der Jugendpolitik über ihre Strukturen organisiert und aus dem Staatshaushalt oder aus den Haushalten der BBU finanziert werden. Alle Schritte zur Organisation von Studentencamps werden unter Absprache mit den gesetzlich konstituierten nationalen Studentenverbänden durchgeführt.

(2) Im Rahmen der thematischen Camps können berufliche Fortbildungen in einem nicht-formalen Rahmen organisiert werden, für die die Studierenden gemäß der Universitätscharta eine Reihe von ECVET/ECTS-Punkten erhalten können.

(3) Studierende haben das Recht, von Programmen zur Reimmatrikulation und Wiedereingliederung von Studierenden, wie z.B. "Zweite Chance" oder "Erste/r Studierende/r in der Familie", Förderunterricht oder finanzielle Unterstützungsprogramme in Anspruch zu nehmen.

### Kapitel III - Pflichten der Studierenden

#### Art. 29.

Die Studierenden haben folgende Pflichten:

- a) alle Verpflichtungen, die sich aus dem Hochschulstudienvertrag und dem Jahresstudienvertrag ergeben, in Übereinstimmung mit diesen zu erfüllen;
- b) die Charta, die Vorschriften und Beschlüsse der BBU einzuhalten;
- c) an den Sitzungen der Leitungsstrukturen innerhalb der UBB als gewählte Vertreter/innen der Studierenden teilzunehmen;
- d) die von der UBB auferlegten Qualitätsstandards einzuhalten;
- e) die Urheberrechte anderer Personen zu respektieren und die Quellen der in den ausgearbeiteten Werken präsentierten Informationen erkenntlich zu machen;
- f) die Bestimmungen des Kodex für Ethik- und Universitätsdeontologie der UBB,



des Leitfadens zur Bekämpfung von Diskriminierung und des Leitfadens zur Gleichstellung der Geschlechter an der UBB einzuhalten;

- g) die Erarbeitung und Verteidigung von Evaluierungsarbeiten in den jeweiligen Studienfächern und origineller Abschlussarbeiten;
- h) die zuständigen Behörden über alle Unregelmäßigkeiten im Bildungsprozess und bei den damit verbundenen Aktivitäten zu informieren;
- i) an wissenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen, ohne unter dem Einfluss von alkoholischen Getränken oder anderen verbotenen Substanzen zu stehen;
- j) keine Sprache und kein Verhalten zu verwenden, die dem universitären Umfeld unangemessen sind;
- k) alle erhaltenen Einrichtungen und Subventionen entsprechend dem festgelegten Zweck ordnungsgemäß zu nutzen;
- l) die Ruhe und Ordnung im universitären Raum bzw. die Sauberkeit zu wahren;
- m) die Unversehrtheit und das ordnungsgemäße Funktionieren der ihnen von der UBB zur Verfügung gestellten materiellen Ausstattung zu bewahren ;
- n) Schäden an der ihnen von der UBB zur Verfügung gestellten materiellen Basis durch Zahlung der entsprechenden Beträge zu ersetzen;
- o) die zuständigen Behörden über das Vorliegen von Situationen zu unterrichten, die die ordnungsgemäße Durchführung individueller und allgemeiner Studententätigkeiten beeinträchtigen könnten;
- p) die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, von der Einrichtung, an der er oder sie studiert, auferlegt wurden, unter den im Studienvertrag festgelegten Bedingungen;
- q) im Falle einer dualen Ausbildung die Verpflichtungen zu erfüllen, die in dem mit der Hochschule und dem Wirtschaftsteilnehmer geschlossenen Einzelvertrag über Studium und Praktikum festgelegt sind;
- r) den Vertrag über das Hochschulstudium zu Beginn eines jeden Studienzyklus zu unterzeichnen;
- s) die Nutzung institutioneller elektronischer Ressourcen und Dienste in Übereinstimmung mit dem Urheberrecht und anderen geltenden Rechtsvorschriften.

**Art. 30.**



Die in den Leitungsstrukturen der UBB gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertreter haben im Einzelnen folgende Pflichten:

- a) die Studierenden regelmäßig zu ihren Bedürfnissen und Interessen, aber auch zu den Entscheidungen und Vorschlägen zu konsultieren, die sie in den Sitzungen der Leitungsstrukturen innerhalb der BBU unterstützen würden;
- b) alle sechs Monate Tätigkeitsberichte zu erstellen, in denen alle ergriffenen Initiativen und Schritte aufgeführt sind. Die Tätigkeitsberichte der studentischen Vertreter/innen werden auf den Kommunikationskanälen des Studierendenrats der Babeş-Bolyai-Universität veröffentlicht;
- c) die auf der Ebene der Babeş-Bolyai-Universität erlassenen Vorschriften einzuhalten.

#### **Kapitel IV – Das Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Kodex**

##### **Art. 31.**

(1) Auf der Ebene der Hochschule wird eine Kommission eingesetzt, die die Einhaltung der Bestimmungen des Hochschulkodex über die Rechte und Pflichten der Studierenden überwacht und der mindestens eine Vertreterin oder Vertreter der Kommission für Evaluation und Qualitätssicherung, zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Leitung der Hochschule, drei Studierende, die in den Entscheidungsstrukturen die drei Studienrichtungen der Hochschule vertreten, und zusätzlich drei Vertreterinnen und Vertreter der gesetzlich konstituierten Studierendenvertretungen angehören.

(2) Die Kommission tritt so oft wie nötig, mindestens jedoch alle zwei Monate, zusammen.

(3) Die Kommission verwaltet die eingegangenen Mitteilungen über die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Universitätskodex über die Rechte und Pflichten der Studierenden und leitet sie zur Beschlussfassung an die zuständigen Strukturen der Universität weiter.

##### **Art. 32.**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden erstellen zusammen mit den gesetzlich verfassten studentischen Organisationen jährlich einen Bericht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Kodex auf der Ebene der UBB und jeder Fakultät, den sie der Leitung der UBB bzw. der einzelnen Fakultäten vorlegen.



- (2) Über den Bericht wird nach Beginn des Studienjahres in der ersten Sitzung des Senats der Universität und des jeweiligen Fakultätsrats beraten. Die UBB und die Fakultäten publizieren die Berichte auf ihren eigenen Websites.
- (3) Bei Feststellung von Mängeln erarbeitet die UBB bzw. die Fakultät unter unmittelbarer Beteiligung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat/Fakultätsrat der Universität und der gesetzlich gebildeten studentischen Organisationen einen Maßnahmenplan zu deren Behebung.
- (4) Der Maßnahmenplan, der sowohl auf der Ebene der Universität als auch der Fakultät ausgearbeitet wird, muss in seiner Zusammensetzung mindestens einen Abschnitt enthalten, der sich auf das festgestellte Problem, die konkret durchzuführenden Maßnahmen, die für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlichen Stellen, den Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen, die erwarteten Ergebnisse und die Überwachungsmechanismen für die Durchführung der Maßnahme bezieht.
- (5) Die in Art. 31 vorgesehene Kommission ist auch dafür verantwortlich, den Prozess der Überwachung der Umsetzung des Maßnahmenplans zu operationalisieren und die ständige Kommunikation mit der Universitätsgemeinschaft über die ergriffenen Schritte aufrechtzuerhalten.
- (6) Das System zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Kodex ist nach den gesetzlichen Bestimmungen Teil des Qualitätssicherungssystems.

## **Kapitel V - Schlussbestimmungen**

### **Art. 33.**

Dieser Kodex wurde auf der Grundlage der Grundsätze der auf die Studierenden zentrierten Bildung entwickelt, wobei der Schwerpunkt auf die Studierenden und ihren Lernbedürfnissen liegt.

### **Art. 34.**

Die Verletzung der Rechte und Pflichten, die in diesem Kodex vorgesehen sind, wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sanktioniert.

### **Art. 35.**



- (1) Dieses Gesetz setzt die Bestimmungen der Verordnung des Bildungsministeriums Nr. 4394/07.05.2024 um und tritt ab dem akademischen Jahr 2024-2025 in Kraft.
- (2) Am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches werden alle Bestimmungen, die ihm entgegenstehen, aufgehoben.